



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650.673/8-V/2/00/1

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

16. MRZ. 2000

Landtag Lt.-G-105-2000 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Lt.-397/K-13-2000)

Sachbearbeiter
Dr. Martin HIESEL

Klappe
4233

Ihre GZ/vom
Lt.-G-105-2000 (Lt.-397/K-
13-2000)
27. Jänner 2000

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
27. Jänner 2000 betreffend ein Landesgesetz zur Aufbringung zusätzlicher
Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. März 2000 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass diese Regelung lediglich Motive, die Anlass für die Erstellung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses gegeben haben, enthält. In normativer Hinsicht kommt ihr jedoch offenkundig keine Bedeutung zu.

Inhaltlich ist Folgendes zu bemerken:

Sowohl in der ggst. Bestimmung als auch in den Erläuterungen wird unter anderem die „Deckelung“ der Mittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 für das Entstehen

des „Fehlbetrages“ von etwa ATS 500.000.000,--, der zur Aufrechterhaltung der Versorgung der NÖ Bevölkerung und in weiterer Folge auch für die Notwendigkeit der Kreditaufnahme erforderlich ist, verantwortlich gemacht.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Die genannte Vereinbarung ist auch vom Land Niederösterreich mitausverhandelt und unterzeichnet worden.
- Sowohl der Bund als auch die Sozialversicherungsträger verhalten sich vereinbarungskonform und leisten die vorgesehenen Beträge an die Landesfonds.
- Der behaupteten Verantwortung der „Deckelung“ der Mittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger für den erwähnten Fehlbetrag wird zum einen in den Erläuterungen selbst widersprochen, weil als „weiterer Grund für den zusätzlichen Finanzierungsbedarf der NÖ Fondskrankenanstalten im Jahre 1999 der überproportionale Gehaltsabschluss für den öffentlichen Dienst“ genannt wird, zum anderen ist insbesondere darauf zu verweisen, dass aufgrund der zitierten Vereinbarung der Bund seit dem Jahre 1997 jährlich zusätzlich drei Milliarden Schilling im Zusammenhang mit der erforderlichen Finanzierung struktureller Maßnahmen im Krankenanstaltenbereich zur Verfügung stellt.

Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfes:

Die Bestimmung kann in Verbindung mit den Erläuterungen kein Präjudiz für die bevorstehenden Verhandlungen für die Krankenanstaltenfinanzierung darstellen und kann daher den Bund und die Sozialversicherung in keiner Weise binden.

14. März 2000
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

